

**DIREKTION FÜR
VÖLKERRECHT**

p.B.73.Pak.O. - REI/BN

an	MALEH			a/a
Datum	10.8.			
Visa	MALEH			
EDA - DIO				
Ref.	0-713-57			

Bern, 7. August 1992

Notiz an die Politische Abteilung II

Erklärung der Schweiz zur Menschenrechtslage in Kaschmir

Zur Demarche des pakistanischen Botschafters Kardar in Bern, am 26. Juni 1992:
Aufforderung Pakistans, dass die Schweiz mit einer "historischen Erklärung" die indischen Menschenrechtsverletzungen in Kaschmir verurteilen soll (vgl. Note d'entretien der PA II, vom 9.7.92).

1. Zur Menschenrechtssituation in Kaschmir

Seit 1948 wurde im Rahmen der Vereinten Nationen und durch bilaterale Verträge zwischen Indien und Pakistan vergeblich versucht, eine Annäherung in der Kaschmir-Frage zu finden.

Mit dem Einsetzen von vermehrten Unabhängigkeitsbestrebungen der Moslems in Kaschmir seit Ende 1989 haben politische Gewalt und damit verbunden auch die Verletzung von Menschenrechten weiter zugenommen. Die indische Regierung spricht von 40 terroristischen Gruppen, welche in Kaschmir operieren. Berichte von NGO's ("Asia Watch", AI) machen die indische Regierung verantwortlich für zahlreiche von der Armee oder paramilitärische Truppen begangene Übergriffe auf die Zivilbevölkerung, wie die Ermordung von vermutlichen Militanten, Schüsse auf friedlich demonstrierende Menschenansammlungen, Verschwindenlassen von Personen, Folter oder Vergewaltigung von Frauen. Ganz generell kann die Gewaltanwendung durch die indische Armee als unverhältnismässig bezeichnet werden.



Der im Januar dieses Jahres von populistischen Hindus durchgeführte "Marsch zur Einigung" nach Srinagar, um gegen die separatistischen Strömungen innerhalb der moslemischen Bevölkerung zu protestieren, führte nur Dank der gemässigten Haltung beider Regierungen nicht zu einer Eskalation der Gewalt. Die indische Regierung daraufhin - als Zeichen der Entspannung - fünf Moslempersönlichkeiten aus der Provinz Kaschmir aus dem Gefängnis entlassen.

Die andauernden Spannungen zwischen Hindu und Moslem haben zur Bildung einer ebenfalls wenig auf die Respektierung der Menschenrechte bedachten Moslemmiliz geführt, so dass die Zivilbevölkerung sowohl der Willkür der indischen Streitkräfte wie jener von Pakistan unterstützten Moslem-Milizen ausgesetzt ist.

2. Zum Begehren des pakistanischen Botschafters

Unabhängig vom vorliegenden Begehren der pakistanischen Botschaft wäre aus Sicht des Völkerrechts eine öffentliche Erklärung des Bundesrats zur Menschenrechtssituation in Kaschmir durchaus möglich. Tatsächlich ist heute die Respektierung der Menschenrechte und Grundfreiheiten als völkerrechtliche Verpflichtung aufzufassen. So kann sich gemäss Praxis der Vereinten Nationen ein Staat nicht hinter dem Prinzip der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten verschanzen, um zu verhindern, dass die Situation der Menschenrechte in seinem Hoheitsbereich zum Beispiel in einem internationalen Gremium diskutiert oder von anderen Staaten zum Anlass für Demarchen genommen wird (vgl. Bericht des Bundesrates über die schweizerische Menschenrechtspolitik, vom 2. Juni 1982, Nr. 14, S. 11 und Krafft/Vigny, La politique suisse à l'égard des droits de l'homme, in Neues Handbuch der schweizerischen Aussenpolitik, Bern 1992, Nr. 3.2., S. 229 ff.). Allerdings rufen weiterhin gewisse Staaten, die eine strikte Auffassung von der Souveränität vertreten, das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten an, um allgemeine oder auch gegen sie selbst gerichtete Kritik wegen Missachtung der Menschenrechte abzuwehren (vgl. Bericht des Bundesrates über die schweizerische Menschenrechtspolitik, vom 2. Juni 1982, S. 11 und Note d'entretien der PA II, vom 9.7.92, S. 1 in fine).

Tatsache ist, dass die Schweiz in ihrer Menschenrechtspolitik im allgemeinen diskrete diplomatische Vorstösse den öffentlichen Anklagen vorzieht. Trotzdem hat der Bundesrat bei schweren und wiederholten Verletzungen gegen die Menschenrechte schon wiederholt öffentlich erklärt, dass er die krasse und

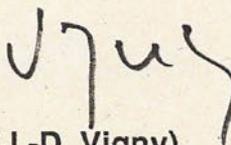
systematische Missachtung der Grundrechte durch den verantwortlichen Staat verurteile (vgl. Krafft/Vigny, a.a.O.).

Vorbehältlich einer vertieften Prüfung der Situation in Kaschmir könnte sich unter diesem Gesichtspunkt wegen der angespannten Menschenrechtsslage in Kaschmir eine öffentliche Demarche des Bundesrates rechtfertigen. Eine solche Erklärung müsste aber genau unterscheiden zwischen dem verwerflichen Verhalten der indischen Behörden und den genauso kritikwürdigen Aktionen - wenn auch in einem geringeren Ausmass - der von Pakistan unterstützten muslimischen Milizen.

Falls der Bundesrat eine entsprechende Demarche ins Auge fasst, sollte er sich bewusst sein, dass die Situation der Menschenrechte insbesondere in Pakistan, als auch in Teilen von Indien, keineswegs befriedigen kann. Zweifelsohne würde eine solche "historische Erklärung" zur Menschenrechtsslage in Kaschmir von der indischen Regierung in diesem Konflikt als Parteinahme der Schweiz auf politischer Ebene zugunsten von Pakistan verstanden. Aus diesem Grund ist es wohl vorzuziehen, wenn der Bundesrat auf eine öffentliche Erklärung verzichtet.

Die zahlreichen und schweren Verstösse gegen die Menschenrechte in der nordindischen Provinz Kaschmir lassen aber eine diskrete Demarche bei der Regierung in New-Delhi als geboten erscheinen. Neben der Kritik an der aktuellen Menschenrechtsslage in Kaschmir sollte der Bundesrat auch seinem Bedauern Ausdruck geben, dass dem IKRK der Zutritt in diese Krisenregion weiterhin verweigert wird (nebenbei sei darauf hingewiesen, dass auch die nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen wie AI oder Asia-Watch keinen Zutritt zu Kaschmir haben, was zur Folge hat, dass uns wichtige Informationsquellen fehlen).

Sektion für Menschenrechte


(J.-D. Vigny)

- Kopie:- Schweizer Botschaft in New Delhi
- Schweizer Botschaft in Islamabad
- DOI
- MAP
- YO
- KT/GT/VDF/HEC/VY
- SCE/BN/REI

no.								ala
datum								
visa								
EDA		10.08.92					15	
Ref.								